

## **Unterrichtung**

**durch den Bundesrat**

### **Gesetz zur Familienförderung** **– Drucksachen 14/1513, 14/2022 –**

#### **hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses**

Der Bundesrat hat in seiner 745. Sitzung am 26. November 1999 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. November 1999 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Die Einberufung des Vermittlungsausschusses wird mit dem Ziel verlangt, dass die auf dem Grundgesetz basierende und im Verhältnis von 74 zu 26 vereinbarte Lastenteilung zwischen Bund und Ländern für die Finanzierung des Familienleistungsausgleichs hergestellt wird.

#### **Begründung**

Den Ländern steht ein verfassungsrechtlicher Ausgleich für die Mehrbelastungen zu, die sie im Zuge der Neuordnung des Familienleistungsausgleichs ab dem Jahr 1996 übernommen haben. Nach den Kindergelderhöhungen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 und des Gesetzes zur Familienförderung beläuft sich der Ausgleichsanspruch der Länder gegen den Bund für das Jahr 2000 auf rund 4,7 Mrd. DM. Für die Jahre 1996 bis 1999 bestehen außerdem

Ausgleichsforderungen in Höhe von insgesamt knapp 10 Mrd. DM. Für die Jahre 2001 bis 2003 sind weitere ungedeckte Einnahmeausfälle in durchschnittlicher Höhe von mehr als 3,5 Mrd. DM jährlich zu erwarten.

#### **2. Zu Artikel 2a**

Artikel 2a ist zu streichen.

#### **Begründung**

Der Bundesrat unterstützt die Verbesserungen des Familienleistungsausgleichs durch das Gesetz zur Familienförderung. Er wendet sich aber gegen die in diesem Zusammenhang vorgesehene Änderung des Bundessozialhilfegesetzes. Diese Änderung ist nicht erforderlich, weil die Leistungen der Sozialhilfe den tatsächlichen Bedarf für Kinder decken.

Der Bundesrat sieht die Gefahr, dass durch diese Regelung der Anreiz für Hilfeempfänger zur Aufnahme einer Arbeit gesenkt wird. Ziel muss aber die Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch Arbeitsaufnahme bleiben.

